



## **Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Altlastensanierung bei Schiessanlagen**

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission  
vom 1. Oktober 2008

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonsrätliche Kommission betreffend Rahmenkredit für die Altlastensanierung bei Schiessanlagen hat die obige Vorlage des Regierungsrates vom 1. Juli 2008 im Rahmen einer zweistündigen Sitzung am 1. Oktober 2008 beraten. Regierungsrat Heinz Tännler vertrat das Geschäft aus der Sicht der Regierung und wurde von Dr. Rainer Kistler, Leiter des Amtes für Umweltschutz, unterstützt. Dr. Arnold Brunner, juristischer Mitarbeiter der Baudirektion, führte das Protokoll.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Antrag

### **1. Ausgangslage**

Es liegen mit den Vorlage Nrn. 1701.1/.2 - 12809/10 seitens des Regierungsrates ein ausführlicher Bericht sowie ein Antrag vor. Eine Wiedergabe der Ausgangslage in diesem Bericht erübrigt sich deshalb.

### **2. Eintretensdebatte**

Zu Beginn der Sitzung orientierte Regierungsrat Heinz Tännler über das Geschäft und Rainer Kistler stellte mit Hilfe einer PowerPoint-Präsentation die Vorlagen vor. Damit hat sich die Kommission ein Bild der Vorlagen machen können. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass zwischen der Sanierung der Kugelfänge, der Umrüstung der Kugelfänge und den Massnahmen im Umfeld der Kugelfänge zu unterscheiden ist.

#### *a) Sanierung der Kugelfänge*

Die Sanierung der Kugelfänge von Schiessanlagen ist sehr teuer. Die Gesamtkosten im Kanton Zug werden sich auf rund 6,6 Mio. Franken belaufen. Von diesen Sanierungskosten wird gemäss eidgenössischem Umweltrecht der Bund 40 % übernehmen. Die Restkosten würden ohne den vorliegenden Beschluss auf die Gemeinden, die Schützenvereine sowie die privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verteilt werden und zwar aus folgenden Gründen: Die Gemeinden sind als Verhaltensstörer bei obligatorischen Schiessen und als Zustandsstörer als Anlagen(teil)eigentümer in der Pflicht. Aus diesem Grund müssen sie ohnehin rund 30 % der Sanierungskosten übernehmen. Dies ist auch der Grund, weshalb keine Vernehmlassung

bei den Gemeinden durchgeführt wurde. Für die Gemeinden ändert sich also mit dem vorliegenden Beschluss kaum etwas. Demgegenüber müssten die Schützenvereine als Verhaltensstörer wohl auch rund 25 % bis 30 % sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Kugelfänge als Zustandsstörer bis zu 5 % der Sanierungskosten übernehmen. Dabei käme es zu einer komplizierten und aufwändigen Kostenträgungsverfügung. Würde bei den Schützenvereinen oder bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die Zahlungsunfähigkeit festgestellt, müsste der Kanton die entsprechenden Ausfallkosten tragen. Man muss sich bewusst sein, dass die Zahlungsunfähigkeit bereits dann vorliegt, wenn ein Schützenverein oder eine Privatperson weder über flüssige Mittel verfügt, fällige Verbindlichkeiten zu erfüllen, noch über den erforderlichen Kredit, sich diese Mittel nötigenfalls zu beschaffen. Zahlungsunfähigkeit ist etwa bei einem Gesuch um Nachlassstundung oder bei einem Gesuch um einvernehmliche private Schuldenbereinigung zu bejahen. Es muss jedoch nicht notwendigerweise bereits ein Konkursverfahren eröffnet oder der Privatkonkurs erklärt sein.

Hier setzt nun der Kantonsratsbeschluss an. Auf eine finanzielle Beteiligung der Schützenvereine bzw. der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer soll verzichtet werden. Gestützt auf den vorliegenden Beschluss sollen die Restkosten hälftig auf den Kanton und die Gemeinden verteilt werden. Dies ergibt den folgenden Verteilschlüssel der Sanierungskosten der Kugelfänge: Bund 40 %, Kanton 30 %, Gemeinden 30 %, Schützenvereine und Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer 0 %. Dieser Teil des Kantonsratsbeschlusses war in der Kommission unbestritten. Er gab zu keinen Diskussionen Anlass.

#### *b) Umrüstung der Kugelfänge*

Die Umrüstung der Kugelfänge auf künstliche Systeme wird rund Fr. 800'000.-- kosten. Dazu ist folgendes zu sagen: Die eidgenössische Schiessanlagenverordnung formuliert die Pflichten der Gemeinden. Danach fallen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb einer 300 m Schiessanlage zu Lasten der Gemeinden die Beschaffung der Grundstücke, der Bau der Schiessanlage mit sämtlichen zweckdienlichen Einrichtungen, namentlich das Schützenhaus inklusive Schiessraum, Waffenreinigungsmöglichkeit, Büro, sanitäre Einrichtungen, Munitionsmagazin, den notwendigen Lärmschutzmassnahmen nach der Lärmschutz-Verordnung, Kugelfang und Vorkugelfang mit den vorgeschriebenen Prellplatten. Diese Bestimmung macht es klar und deutlich. Wie schon die Lärmsanierung der Schiessanlagen in den 90er Jahren haben die Gemeinden - und nicht die Schützenvereine - die Umrüstung der Kugelfänge zu berappen.

Auch diese Thematik gab in der Kommission kaum zu Diskussionen Anlass.

#### *c) Massnahmen im Umfeld der Kugelfänge*

Demgegenüber hielt sich die Kommission bei den Massnahmen im Umfeld der Kugelfänge länger auf. Worum geht es? Nachdem die Geschosse den Kugelfang erreicht haben, können sie auf einen festen Gegenstand, namentlich die Prellplatte, oder auf Steine im Kugelfang treffen. In der Folge splintern Teile der Geschosse ab und belegen das Umgelände des Kugelfangs mit Bleirückständen. Die Bleikonzentration im Boden nimmt mit zunehmender Distanz zum Kugelfang massiv ab.

Solange eine Schiessanlage noch in Betrieb ist, wird es im Umfeld des Kugelfangs nur zu Nutzungsbeschränkungen kommen. Eine Sanierung ist wegen des laufenden Bleieintrages nicht geboten. Massnahmen im Umfeld des Kugelfangs sind also erst dann sinnvoll, wenn der Schiessbetrieb auf einer Anlage eingestellt wird. Mit rund Fr. 600'000.-- für die ca. 30 Schiess-

anlagen im Kanton sind die Sanierungskosten pro Anlage eher niedrig. Sie belaufen sich auf durchschnittlich Fr. 15'000.-- bis Fr. 20'000.--.

Einige Kommissionsmitglieder überlegten sich, ob der vorliegende Kantonsratsbeschluss auch die Kostentragung dieser Massnahmen im Umfeld der Kugelfänge regeln müsse. Die Gemeinden hätten danach verpflichtet werden sollen, die Gesamtkosten der Massnahmen im Umfeld der Kugelfänge zu übernehmen. Damit hätten die Schützenvereine sowie die privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auch hier von der Kostentragungspflicht befreit werden sollen.

Die Kommission nahm jedoch zur Kenntnis, dass zwischen Anlagen, die bereits stillgelegt worden sind, und solchen, die noch in Betrieb sind, unterschieden werden muss. Bei den stillgelegten Anlagen wurde früher jeweils der Kugelfang geplant. Dabei ist die hohe Bleibelastung des Kugelfangs auf das Umfeld des ehemaligen Kugelfangs verteilt worden. So war es auch bei der Schiessanlage in Steinhausen. Aufgrund der Bleikonzentration im Boden werden bei diesen Anlagen auch die Kosten der Massnahmen im Umfeld über den vorliegenden Kantonsratsbeschluss abgewickelt und der Bund wird sich auch hier mit 40 % an den Kosten beteiligen. Werden Anlagen jedoch erst in fünf oder in zehn Jahren oder später stillgelegt, wird auch dannzumal die Sanierung des Kugelfangs noch über den vorliegenden Kantonsratsbeschluss abgewickelt werden. Demgegenüber werden die Massnahmen im Umfeld nur soweit von diesem Kantonsratsbeschluss abgedeckt und vom Bund mitfinanziert, als die Bleikonzentration im Boden den Wert von 1'000 mg pro Kilogramm Erdreich übersteigt. Wird dieser Wert nicht erreicht, müssen die - wie bereits dargelegt nicht sehr hohen - Kosten die Verursacher tragen. Die Sanierung kann darin bestehen, dass für das nur noch leicht belastete Gebiet Nutzungsbeschränkungen erlassen werden. Die daraus entstehenden Kosten sind gering. Soll namentlich auf diesem Gelände ein Kinderspielplatz entstehen, muss das Sanierungsziel höher gesteckt werden und die Sanierungskosten werden steigen. Daraus erhellt, dass die Höhe der Kosten der Massnahmen im Umfeld in einem engen Zusammenhang mit der späteren Nutzung des Landes steht.

Die Kommissionsmitglieder entschieden sich, auf eine Ergänzung des Kantonsratsbeschlusses in Bezug auf die Kostentragung der Massnahmen im Umfeld zu verzichten. Zu dieser Schlussfolgerung kam die Kommission nicht zuletzt aus folgender Überlegung: Nach geltendem Recht kommt es jeweils zu einem Kostenteiler zwischen Gemeinde, Schützenverein und Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern. Kann nun ein Schützenverein oder ein Privater seinen Kostenanteil nicht tragen, entstehen Ausfallkosten. Diese Ausfallkosten hat der Kanton zu tragen. Hätte die Kommission die Ergänzung des Kantonsratsbeschlusses in Bezug auf die Kostentragung dieser Massnahmen im Umfeld durch die Gemeinden ergänzt, wäre die Sanierung für die Gemeinden teurer geworden und der Kanton hätte keine Ausfallkosten mehr tragen müssen.

In der Folge äusserte sich die Kommission einstimmig für Eintreten auf die Vorlage.

### **3. Detailberatung**

Die Detailberatung dauerte nur kurz. Es wurde einzig das Inkrafttreten des Kantonsratsbeschlusses thematisiert.

Nachdem der Regierungsrat die Kantonsratsvorlage bereits verabschiedet hatte, zeigte sich, dass die Gemeinden Steinhausen (eine Anlage) und Menzingen (zwei Anlagen) die Sanierung ihrer Kugelfänge bereits im Frühherbst 2008 an die Hand genommen haben bzw. demnächst beginnen werden. Sie würden mit der vom Regierungsrat vorgesehenen Lösung leer ausgehen, da sie sich verpflichtet haben, die Gesamtkosten, mit Ausnahme der Bundesunterstützung, vollumfänglich zu übernehmen. Die Kommission war der Meinung, dass diese Gemeinden wegen ihres raschen Handelns nicht bestraft werden dürfen. Aus diesem Grund soll der Kantonsratsbeschluss rückwirkend auf 1. Januar 2008 in Kraft treten. Damit werden auch die Gemeinden Steinhausen und Menzingen den kantonalen Anteil von 30 % der Sanierungskosten erhalten. Die Kommission unterstützte einen Antrag, der eine entsprechende Ergänzung von § 3 des Beschlusses begehrte.

Die Kommission sprach sich einstimmig für die nachfolgende Ergänzung von § 3 des Kantonsratsbeschlusses aus:

**Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt rückwirkend auf 1. Januar 2008 in Kraft.**

Die Kommission stimmte in der Schlussabstimmung dem Kantonsratsbeschluss sowie der Erheblicherklärung und gleichzeitigen Abschreibung der Motion im Verhältnis 15 : 0 zu.

#### 4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage Nr. 1701.2 - 12810 einzutreten und ihr mit der von der Kommission beschlossenen Änderung zuzustimmen;
- die Motion von Thiemo Hächler, CVP, Daniel Abt, FDP, und Karl Nussbaumer, SVP, betreffend Sanierung von Schiessanlagen vom 14. September 2007 (Vorlage Nr. 1583.1 - 12486) erheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Walchwil, 1. Oktober 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Moritz Schmid

#### **Kommissionsmitglieder:**

Schmid Moritz, Walchwil, Präsident	Iten Franz Peter, Unterägeri
Barmet Monika, Menzingen	Nussbaumer Karl, Menzingen
Burch Daniel, Risch	Rickenbacher Thomas, Cham
Christen Hans, Zug	Röllin Philipp, Oberägeri
Dübendorfer Christen Maja, Baar	Schriber-Neiger Hanni, Risch
Gössi Alois, Baar	Stöckli Anton, Zug
Hächler Thiemo, Oberägeri	Strub Barbara, Oberägeri
Hürlimann Franz, Walchwil	